

Änderungsplan XII zum Teilbebauungsplan I
"südlich der Industriestraße"

I. A) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 bis 7 BauGB

- a) Für das im Bebauungsplan "Änderungsplan XI zum Teilbebauungsplan I "südlich der Industriestraße" ausgewiesene allgemeine Wohngebiet werden neben den bereits vorgeschriebenen Einzelhäusern die Errichtung von Doppelhäusern für zulässig erklärt. Gleichzeitig wird die ausgewiesene Geschößzahl aufgehoben und zweigeschoßig als Höchstgrenze festgesetzt; die GFZ erhöht sich damit von 0,5 auf 0,8.
- b) Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Änderungsplan XI zum Teilbebauungsplan I "südlich der Industriestraße" vom 21.03.1986.

B) Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 Abs. 6 LBauGB

- a) Kniestöcke über dem 2. Vollgeschoß sind nicht zulässig; als Kniestöcke gelten alle Aufkantungungen über 0,30 m, gemessen an der Außenkante Außenmauerwerk zwischen OK Geschoß-Rohdecke und OK Fußpfette.
- b) Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Änderungsplan XI zum Teilbebauungsplan I "südlich der Industriestraße" vom 21.03.1986.

II. Begründung:

a) Planungsgründe

Durch die sehr starke Nachfrage nach Doppelhausbauplätzen ergibt sich die Notwendigkeit in planerischer Hinsicht, diese Bauungsart neben Einzelhäusern ebenfalls zuzulassen. Hierdurch wird letztlich auch eine Erweiterung der Bebauung in die Fläche verhindert, was wiederum für Umwelt und Bodenschutz von Vorteil ist. Die Zulässigkeit von Doppelhäusern wirkt sich aus städtebaulicher Sicht nicht negativ auf die bestehende Planung aus und berührt auch nicht die Grundlage der Planung. Auch die Zulassung einer 2-geschoßigen Bebauung kann aus städtebaulicher Sicht befürwortet werden, da die Umgebung bereits 2-geschoßig bebaut ist.

b) Bodenordnende Maßnahmen

sind nicht erforderlich, da die Grundstücksaufteilung im Rahmen des Grundstückskaufes durch den Grundstückseigentümer möglich ist.

c) Kosten der Gemeinde

Durch diese Bebauungsplanänderung entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

d) Verwirklichung

Die Verwirklichung dieses Planes kann nach Rechtskraft erfolgen.

III. Verfahrensvermerke

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.02.1989 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 10.03.1989.

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG wurde im Amtsblatt vom 10.03.1989 hingewiesen.

Die öffentlichen Planungsträger wurden am 03.03.1989 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlußfassung hierzu am 28.06.1989 .

Zustimmung zu dem auszulegenden Planentwurf am 28.06.1989 .

Der Planentwurf lag vom 17.02.1989 bis einschließlich 18.08.1989 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Auf die Offenlegung wurde am 07.07.1989 hingewiesen.

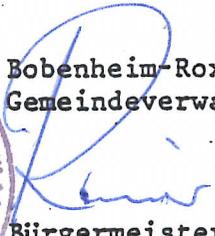
Während der Auslegung gingen 0 Bedenken und Anregungen ein, über die in der Sitzung am entf. Beschluß gefaßt wurde.

Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am entf. .

Die Beschlußfassung als Satzung erfolgte am 11.10.1989 .



Bobenheim-Roxheim, den 13.12.1989
Gemeindeverwaltung

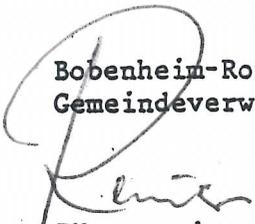

Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 09.02.1990 in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.



Bobenheim-Roxheim, den 09.02.1990
Gemeindeverwaltung


Bürgermeister



Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
23. Jan. 1990, Az.: 63/610-13
Bobenheim-Roxheim 11m
bestehen keine Rechtsbedenken

Ludwigshafen, den 23. Jan. 1990
Kreisverwaltung

Gehrke
(Gehrke)

Der Bauungsplan wird hiermit gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.

Bobenheim-Roxheim, den 20.08.1996
Gemeindeverwaltung



Reiner
(Reiner)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 06.09.1996 in ortsüblicher Weis Amtsblatt- öffentlich bekanntgemacht.

Der Bauungsplan wird rückwirkend zum 09.02.1990 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 06.09.1996
Gemeindeverwaltung



Reiner
(Reiner)
Bürgermeister